

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Florian Janik  
Rathaus  
91052 Erlangen

**Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO**

**Eingang:** 26.06.2014  
**Antragsnr.:** 093/2014  
**Verteiler:** OBM, BM, Fraktionen  
**Zust. Referat:** IV/51  
**mit Referat:**

23. Juni 2014/AB

**Antrag**

**hier: Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche nach § 72a SGB VIII**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

durch das Bundeskinderschutzgesetz vom 1.1.2012 wurde der § 72a SGB VIII neu geregelt. Diese Neuregelung hat zum Ziel, das Kindeswohl zu schützen. Personen, die einschlägig nach bestimmten Paragraphen des Strafgesetzbuches vorbestraft sind, sollen nicht im Bereich der Jugendhilfe eingesetzt werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass Personen, die in der Jugendhilfe tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Auch alle Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit müssen in der Regel bei ihrem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, soweit dies eine öffentliche Förderung von der Stadt Erlangen erhalten. Dies trifft z.B. für alle Jugendverbände zu, die im Stadtjugendring Erlangen organisiert sind. Näheres hierzu ist der Broschüre des Stadtjugendamtes Erlangen zu entnehmen.

Im erweiterten Führungszeugnis werden auch Vorgänge aufgeführt, die nicht zwangsläufig zu einem Tätigkeitsausschluss führen. Viele Ehrenamtlich sind durch diese Neuregelung gezwungen, dem jeweiligen Vereinsvorstand ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Vereinsvorstände sind dem Datenschutz nicht gesetzlich verpflichtet. Dieser Umstand wird sowohl von Ehrenamtlichen wie auch von den Vereinsvorständen kritisiert.

Von Vorständen der Vereine und Verbände wird ferner bemängelt, dass ein Nachweis der Einhaltung dieser Vorschrift nicht erbracht werden kann. Der Vorstand zeichnet zwar das Führungszeugnis ab, muss dies dann aber an den Mitarbeiter zurückgeben. Die Anfertigung einer Kopie ist rechtswidrig. Einen Nachweis, dass der Vereinsvorstand seiner Verpflichtung nachgekommen ist, kann so nicht erbracht werden.

Der Landkreis Regensburg umgeht diese Problematik, indem die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses durch einen Mitarbeiter des Jugendamtes erfolgt (sog. Regensburger Modell). Der Mitarbeiter der Kommune ist gesetzlich dem Datenschutz verpflichtet. In der Folge stellt das Jugendamt ein Formblatt aus. In diesem wird bestätigt, dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VII vorliegt. Dieses Formblatt kann als Nachweis beim Verein verbleiben.

Wir beantragen, dass Regensburger Modell analog für die Stadt Erlangen zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Birgitt Aßmus  
Fraktionsvorsitzende

gez.  
Christian Lehrmann